Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1875)

Heft: 22

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 22. Samstag den 29. Mai 1875.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl. Fr. 4. 50.
Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl: Fr. 2. 90.
Für das Ausland pr. Halbjahr franco:
Für ganz Deutschland u. Frankreich Fr. 6.
Für Italien Fr. 5. 50.
Für Amerika Fr. 8. 50.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile (8 Pfg. RM. für Deutschland.)
Erscheint jeden Samstag 1 Bogen stark.
Briefe und Gelder franco.

Antwortschreiben des preußischen Episcopates auf das Rescript des Staatsministeriums vom 9. April 1875.

Dem königlichen Staatsministerium erlauben wir uns auf das an den Erzbischof von Köln unter dem 9. d. gerichtete und gleichzeitig durch den „Staatsanzeiger" veröffentlichte hohe Rescript, wodurch Hochdasselbe in Folge Allerhöchsten Auftrages seiner Majestät des Kaisers und Königs unsere Immediateingabe d. d. Fulda, den 2. d., beantwortet hat, das Nachstehende ganz ergebenst zu erwidern:

Wenn im Eingang des hohen Rescripts Erstaunen darüber ausgesprochen wird, „daß Geistliche in der hohen Stellung der Bischöfe sich zum Organ einer Behauptung machen konnten, als ob es in Preußen eine Verläugnung des christlichen Glaubens sei, die Befolgung solcher Gesetze zu versprechen, welche in andern deutschen und fremden Staaten seit Jahrhunderten und noch heute von der katholischen Geistlichkeit und ihren Kirchenobern bereitwilligst befolgt werden, und deren Befolgung dort mit heiligem Eide bedingungslos gelobt wird," so gestatten wir uns darauf zu bemerken, daß die angeführte Behauptung in unserer Immediateingabe nicht enthalten ist. Es ist darin der Satz ausgesprochen, daß die staatlicherseits von den Diöcesanständen und Geistlichen geforderte Erklärung unbedingter Befolgung der staatlichen Gesetze in solcher Unbedingtheit mit dem Gewissen eines Christen unvereinbar sei. Die Wahrheit dieses Satzes haben wir durch Hinweisung auf das Verhalten der Apostel und der christlichen Blutzeugen ins Licht gestellt und müssen denselben unter allen Umständen aufrecht halten, weil eine solche Erklärung wirklich nicht vereinbar ist mit den unwandelbaren Principien des Christenthums, welches zwar immer und überall den Christen Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit gepredigt, niemals aber einen blinden und unbedingten Gehorsam gegen alle Staatsgesetze ohne Ausnahme geboten, sondern vielmehr für den Fall einer Collision derselben mit dem göttlichen Gesetze stets den die Freiheit des Gewissens schützenden Apostolischen Grundsatz hochgehalten und vertheidigt hat, daß man Gott mehr gehorchen müsse, als den Menschen.

Dieser Grundsatz kommt auch den kirchenpolitischen sogenannten Maigesetzen gegenüber zur Geltung, und müssen wir deshalb die Erklärung unbedingter Befolgung derselben verweigern, weil, wie bereits in den schon früher Einem Hohen Staatsministerium von uns unterbreiteten Denkschriften und Vorlagen wiederholt nachgewiesen ist, jene Gesetze eine ganze Reihe von Bestimmungen enthalten, welche mit dem Wesen und der Verfassung der von Christus gestifteten Kirche in Widerspruch stehen, dieselbe der von Gott gewollten Selbstständigkeit berauben und sie in eine bloße Staatsanstalt umwandeln.

Daß in irgend einem andern deutschen oder fremden Lande eine solche Kette von Gesetzen, welche systematisch die kirchliche Selbstständigkeit vernichten, von katholischen Geistlichen und Kirchenobern bereitwilligst angenommen und sogar eidlich beschworen worden, ist eine uns unbekannte Thatsache, die zwar schon oft behauptet, bis jetzt aber niemals wird nachgewiesen ist und auch niemals wird nachgewiesen werden können. Daß aber in den fraglichen kirchenpolitischen Gesetzen verschiedene Bestimmungen enthalten sind, über welche eine Verständigung zwischen Staat und Kirche eintreten könnte und auch schon zu verschiedenen Malen in deutschen und fremden Staaten wirklich eingetreten ist, haben wir niemals in Abrede gestellt, vielmehr bereits ausdrücklich hervorgehoben. Wir würden es mit Freuden begrüßt haben, wenn zu einer derartigen Verständigung die Hand geboten worden wäre, und noch jetzt würden wir solches freudigst begrüßen. So lange aber in den fraglichen Gesetzen Bestimmungen aufrecht gehalten werden, welche das Wesen der Kirche verletzen und die von Gott gewollte Selbstständigkeit aufheben, ist selbst bei der äußersten Nachgiebigkeit von Seiten der kirchlichen Vertreter eine Verständigung und eine Wiederherstellung des Friedens zwischen Staat und Kirche nicht möglich.

Wenn ferner in dem Rescript gesagt wird, „auffällig und unwahr sei die Behauptung, daß die fraglichen Gesetze die Verkündigung der göttlichen Wahrheiten untersagten," so bedauern wir abermals erwiedern zu müssen, daß auch diese Behauptung in unserer Immediateingabe nicht zu finden ist. In der betreffenden Stelle haben wir gesagt, daß die Apostel und Blutzeugen lieber den Tod erdulden, als denjenigen Staatsgesetzen und obrigkeitlichen Anordnungen sich fügen wollten, welche ihnen die Verkündigung der göttlichen Wahrheit untersagten. Wie Jemand diese Bemerkung, deren Wahrheit unbestreitbar ist, auffällig oder unwahr nennen kann, ist uns unerfindlich. Uebrigens kann auch nicht geläugnet werden, daß in den modernen kirchenpolitischen Gesetzen manche Bestimmungen sich vorfinden, durch welche die Verkündigung der göttlichen Wahrheit unter gewissen Umständen wenigstens indirekt untersagt wird. Es hat ja das königliche Obertribunal in seinem durch den „Reichs- und Staatsanzeiger" in Nr. 95 veröffentlichten Erkenntnisse vom 6. April l. J. die Predigt in einer Kirche als eine geistliche Amtshandlung im Sinne der Maigesetze erklärt, welche mit Geldbuße, Gefängniß, Internirung und Landesverweisung zu bestrafen sei, wenn der betreffende Priester keine staatliche Amtsautorisation aufweisen könne.

Da nun diese staatliche Amtsautorisation von Bedingungen abhängig gemacht ist, welche die Selbstständigkeit der Kirche schwer verletzen und darum ohne eine Verletzung des Gewissens nicht erfüllt werden können, so ist offenbar, daß jene Gesetze Bestimmungen enthalten, welche in gewissen Fällen einem Verbote des Evangelium der kirchlichen Ordnung gemäß zu verkünden, gleichkommen. Das Nämliche gilt von der Spendung der heiligen Sakramente.

Sehr befremdet hat uns sodann die Stelle des hohen Rescripts, worin den Bischöfen die wiederum als unwahr bezeichnete Behauptung zugeschrieben wird, „daß den Geistlichen anderer Confessionen Gehaltsverbesserungen bewilligt wären, welche nicht gleichzeitig den katholischen Geistlichen zu Statten kämen." Wir haben dies nicht behauptet, vielmehr haben wir gesagt, daß die Einstellungen der staatlichen Leistungen an katholische Bischöfe und Geistliche gerade im gegenwärtigen Augenblicke besonders dazu dienen müsse, bittere Gefühle in den Herzen der Katholiken anzuregen, als eben für die Geistlichen anderer christlicher Confessionen von Seiten des Staats mit wohlwollender Freigebigkeit Gehaltsverbesserungen bewilligt werden. Dadurch haben wir nur auf das allerdings bittere Moment hingewiesen, daß, während den evangelischen Geistlichen die aus Wohlwollen bewilligten Staatszuschüsse zugewendet werden, der katholische Clerus nicht nur der ihm bewilligten Zuschüsse, sondern auch der ihm von Rechtswegen gebührenden Leistungen verlustig erklärt ist, indem die Fortgewährung derselben von einer Bedingung abhängig gemacht wird, deren Erfüllung mit seiner Gewissenspflicht unvereinbar ist.

Unbegreiflich erscheint ferner der im allegirten Rescripte den Bischöfen darüber gemachten Vorwurf, daß sie Se. Majestät den Kaiser und König gebeten haben, einer Gesetzvorlage die Allerhöchste Genehmigung nicht ertheilen zu wollen, obgleich es ihnen nicht unbekannt gewesen, daß dieselbe nur mit Allerhöchster Genehmigung an den Landtag habe gelangen können. Letzteres ist uns allerdings nicht unbekannt gewesen, aber wir wußten auch, daß die Allerhöchste Genehmigung zur Einbringung einer Gesetzesvorlage beim Landtag nichts weniger als identisch ist

mit der Allerhöchsten definitiven Sanktion eines vom Landtag genehmigten Gesetzes, und nicht minder wußten wir, daß es in Preußen Jedermann, geschweige denn den kirchlichen Vertretern von acht Millionen Staatsangehörigen, freisteht, am Throne den landesherrlichen Schutz ihrer Rechte mit Ehrfurcht und Freimuth zu erbitten. Etwas Anderes haben wir nicht gethan. Wir überlassen es getrost dem Urtheil jedes Unbefangenen, ob in unserer Immediateingabe an Se. Majestät den Kaiser und König irgend eine Aeußerung zu finden ist, welcher der Vorwurf „verletzender Worte" mit Recht gemacht werden könnte. In dem Bewußtsein, dazu auch nicht den leisesten Anlaß gegeben zu haben, weisen wir jenen Vorwurf mit Entschiedenheit zurück.

In dem hohen Rescript wird ferner den Bischöfen vorgehalten: „Sie selbst würden nicht glauben, daß die betreffenden Dotationen, um deren Zurückhaltung es sich handelt, vom Staate bewilligt worden wären, wenn bei der Bewilligung den Bischöfen und Geistlichen das Recht hätte vorbehalten werden sollen, je nach päpstlichem Befinden den Gesetzen des Staates gehorsam zu sein oder nicht." Hierauf erwidern wir:

Niemals haben wir den Gehorsam gegen die Staatsgesetze von „päpstlichem Befinden" abhängig gemacht. Was insbesondere die in Rede stehenden kirchenpolitischen Gesetze betrifft, so haben wir lange bevor vom päpstlichen Stuhle irgend eine Aeußerung über jene Gesetze zu unserer Kenntniß gekommen war, in vollem Einverständniß mit allen gläubigen Katholiken in Preußen und der ganzen Welt gegen dieselben unsere Stimme erhoben einzig aus dem Grunde, weil wir eine Anzahl der darin enthaltenen Bestimmungen als unvereinbar mit dem Wesen der katholischen Kirche und mit unserem Gewissen erkannten. Im Uebrigen haben wir in unserer Eingabe darauf hingewiesen, daß der Staat durch die fraglichen Dotationen nicht eine Gnade der Freigebigkeit gegen die katholische Kirche geübt, sondern eine strenge Rechtsverbindlichkeit erfüllt habe, welche er nach dem allegirten Ausdruck eines preußischen Staatsministers „unter Verpfändung der Ehre Preußens" überkommen hatte.

Wenn endlich am Schlusse des hohen Rescriptes an diejenigen Bischöfe, welche im Jahre 1870 vor der Verkündigung der Vatikanischen Beschlüsse in richtiger Würdigung der obwaltenden Verhältnisse darauf hingewiesen haben, daß diese Beschlüsse von gewisser Seite in feindseliger Weise gegen die Kirche ausgebeutet werden könnten, die Frage gerichtet wird, „ob sie nicht vielleicht durch treue und feste Vertretung ihrer Ueberzeugung das Vaterland vor den jetzt eingetretenen Wirren und Friedensstörungen zu bewahren vermocht hätten," so erwidern wir darauf, daß nach der Entscheidung des ökumenischen Concils für uns Bischöfe, wie für jeden katholischen Christen, die von dem Concil ausgesprochene Wahrheit mit absoluter Glaubensgewißheit feststand. Wenn uns daher jetzt zugemuthet wird, wir hätten uns dieser Entscheidung nicht unterwerfen sollen, so ist das nichts Anderes, als uns Abfall vom katholischen Glauben zumuthen. Uebrigens können wir nicht unbemerkt lassen, daß das Verhalten und Wirken der betreffenden Bischöfe auf dem Concil ein ganz anderes war, als in dem Schreiben eines Königlichen Staatsministeriums vorausgesetzt wird, daß es ferner keinem der preußischen Bischöfe eingefallen ist, solche Zustände, wie sie jetzt eingetreten sind, als Folgen der Vatikanischen Beschlüsse vorherzusagen, daß endlich durch die Vatikanischen Beschlüsse im Verhältniß der Kirche zum Staat nicht das Geringste geändert und eben deshalb auch zu der fraglichen Gesetzesvorlage, welche in unserer Immediateingabe als eine Quelle unsäglicher Trauer und friedestörender Verwirrung bezeichnet wurde, nicht im Mindesten eine begründete Veranlassung geboten worden ist. Für Letzteres spricht schon der Umstand, daß in andern Ländern — einige radikale Kantone der Schweiz und das Großherzogthum Baden ausgenommen — ähnliche Wirren und Friedensstörungen, wie in Preußen, nach dem Vatikanischen Concil nicht vorgekommen sind. Ueberhapt wird Niemand, der unsere Verhältnisse klar durchschaut, in den Vaticanischen Beschlüssen die Veranlassung zu den neuen kirchenpolitischen Gesetzen finden. Selbst Seine Durchlaucht der Herr Reichskanzler und Ministerpräsident Fürst Bismarck kann sie darin nicht gefunden haben, denn sonst hätte Hochderselbe am 30. Januar 1872 im Abgeordnetenhause mit Beziehung auf die Beschlüsse des Vatikanischen Concils nicht erklären können, jedes Dogma, welches von Millionen Staatsbürgern geglaubt werde, müsse für jeden Mitbürger und für die Regierung heilig sein.

Schließlich bemerken wir, daß dieselben Bischöfe, welche im Jahre 1870 auf die Gefahr feindseliger Ausbeutungen der Vatikanischen Beschlüsse aufmerksam gemacht haben, drei Jahre später mit derselben Gewissenhaftigkeit und Freimüthigkeit auch die dermaligen traurigen Zustände im preußischen Vaterlande als nothwendige Folge der kirchenpolitischen Gesetze d. J. 1873 vorausgesetzt und mit allen preuß. Bischöfen die dringende Bitte ausgesprochen haben, von denselben Abstand zu nehmen und es bei dem bestehenden durch Verfassung und Gesetz wohlgeordneten Verhältnisse zu belassen, welches bis dahin in Preußen die Grundlage eines friedlichn Zusammenlebens der verschiedenen Confessionen und eines gesegneten Einverständnisses zwischen den Staats- und Kirchenbehörden gebildet hatte. Hätten diese Bitten und Vorstellungen Berücksichtigung gefunden — das Vaterland würde jetzt nicht unter den vom hohen Staatsministerium mit uns beklagten traurigen Zuständen zu leiden haben, deren baldige Abwendung wir täglich mit heißen Gebeten von Gott erflehen, fest überzeugt, daß der hl. Stuhl allen billigen Ansprüchen der königlichen Staatsregierung zu entsprechen niemals abgeneigt sein würde.

Wir verharren mit Ehrerbietung Eines Hohen Staatsministeriums ganz ergebenste

Ende April 1875.

† Paulus, Erzbischof von Köln.
† Heinrich, Fürstbischof v. Breslau.
† Peter Joseph, Bischof v. Limburg.
† Wilhelm Emmanuel, Bischof von Mainz.
† Johannes, Bischof von Culm.
† Matthias, Bischof von Trier.
† Johann Heinrich, Bischof von Osnabrück.
† Lothar, Bischof von Leuka i. p. i. und Erzbisthumsverweser zu Freiburg.
† Philippus, Bischof von Ermland.
† Johann Bernhard, Bischof von Münster.
† Wilhelm, Bischof v. Hildesheim.
Domkapitular Hahne, Bisthumsverweser von Fulda.

* * *

Wir behalten uns vor, die wichtigsten der in diesem Schreiben enthaltenen Sätze, besonders hervorzuheben, nicht sowohl für unsere verehrten Leser, die dessen nicht bedürfen und ohnehin die ungemeine Bedeutung dieses Aktenstückes zu würdigen wissen werden, als für unsere Gegner, um ihnen gestützt auf eine höhere Autorität vorzuhalten, welche Unwahrheiten sie stets gegen unsere Kirche vorbringen.

Zeugnisse

aus alten schweizerischen Katechismen über die Fragen:

Wer ist kein rechtmäßiges Mitglied der katholischen Kirche

und

Wer ist exkommunizirt?

(Schluß.)

—

Chapitre XXII. Suite du 9me article du symbole.

Demande: N'y a-t-il qu'une vraie Eglise?

Réponse: Non; il n'y a qu'une, comme il n'y a qu'un Dieu, une foi et un baptême; et Notre Seigneur a dit qu'il n'y aurait qu'un seul troupeau et un seul pasteur (Joan. X.)

D.: Quelles sont les marques de la vraie Eglise?

R.: Il y en a quatre: elle est une, sainte, catholique et apostolique.

D.: Comment l'église est-elle une?

R.: En ce qu'elle a toujours la même foi, les mêmes sacrements, et le même gouvernement.

D: Comment l'église est-elle sainte?

R.: Elle est sainte, 1° parceque Jésus-Christ, son fondateur est saint et la source de toute sainteté; 2° parce que sa doctrine est sainte; 3° parce que ses sacrements et le culte qu'elle rend à Dieu, sont saints; 4° parce qu'il a toujours eu et qu'il y aura toujours des saints dans cette Eglise.

D.: Que signifie le mot catholique?

R.: Il veut dire universel.

D.: L'église est-elle catholique ou universelle?

R.: Oui; parce qu'elle est établie pour tous les hommes et pour tous les siècles, qu'elle s'étend à tous les pays et qu'elle est plus nombreuse qu'aucune secte.

D.: Comment est-elle apostolique?

R.: Parce qu'elle seule remonte, par la succession de ses premiers pasteurs et par sa doctrine, jusqu'aux Apôtres, qui l'ont établie.

D.: Est-ce que ces marques de la vraie Eglise ne conviennent pas aussi à quelques sectes séparées de cette église?

R.: **Non, elles ne conviennent à aucune.**

D.: Est-ce que ces sectes n'ont pas l'unité?

R.: **Non;** car il est permis à cha-

cun de se faire à soi-même une règle de foi.

D.: Est-ce qu'elle n'ont pas la Sainteté?

R.: **Non;** car 1° leurs auteurs n'étaient pas saints; 2° ils ont corrompu la doctrine de l'Evangile; 3° ils ont aboli le saint sacrifice de la messe, retranché presque tous les sacrements et autres moyens de sanctification.

D.: Pourquoi ne sont-elles pas catholiques?

R.: Parce qu'elles n'ont pas **toujours** existé depuis Jésus-Christ, et parce qu'elles ne sont établies que dans **certaines** contrées.

D.: Pourquoi ne sont-elles pas apostoliques?

R.: Parce qu'elles ne remontent point jusqu'aux **Apôtres**; que leurs pasteurs n'ont point de **mission apostolique,** et que leur doctrine n'est point celle des **Apôtres.**

D.: La véritable Eglise peut-elle être détruite?

R.: Non; car Jésus-Christ a dit, que les portes de l'enfer, c'est-à-dire les efforts des méchants ne prevaudront jamais contre elle.

D.: L'église peut-elle se tromper?

R.: Non; parceque Jésus-Christ a promis d'être avec elle, tous les jours, jusqu'à à la consommation des siècles, pour la préserver de l'erreur; et Saint Paul appelle l'Eglise: la colonne et le fondament de la verité.

D.: Devons-nous donc nous soumettre toujours aux décisions et aux commandements de l'Eglise?

R. Oui; car quiconque, dit Jésus-Christ, n'écoutera pas l'église, devra être regardé comme un payen et un publicain (Matth. XVIII).

D.: Pourquoi?

R. Parce que Jésus-Christ a dit a ses Apôtres: celui qui vous écoute m'écoute, et celui qui vous méprise me méprise, et celui qui me méprise, méprise celui qui m'à envoyé. (Luc. X.)

VII. Der gleiche Katechismus wurde durch den gegenwärtigen Bischof **Etienne Marilley** unterm 1. November 1865 unverändert herausgegeben (Fribourg 1865, Paris Le Clerc) und bildet bis zur Stunde den Diözesan-Katechismus im Bisthum Lausanne.

Aus diesen Citaten geht unzweifelhaft die Thatsache hervor, daß seit **zwei Jahrhunderten** im Bisthum Lausanne **ununterbrochen** folgende Lehrpunkte vorgetragen und festgehalten wurden:

1. Die katholische Kirche ist römisch und nur die römische Kirche ist katholisch.
2. Die Gläubigen, welche unter dem Gehorsam des römischen Papstes stehen, sind die wahren und zwar die einzig wahren Katholiken; sie einzig haben Theil an den Gütern und Gnaden der kathol. Kirche.
3. Die Exkommunizirten sind abgestandene und abgeschnittene Glieder des Körpers der Kirche und haben keinen Theil an den Werken derselben.
4. Die Kirche exkommunizirt Jene, welche als Rebellen gegen ihre Gebote auftreten, und die Gläubigen müssen die namentlich Exkommunizirten meiden.
5. Ein Bischof, welcher nicht vom römischen Papst eingesetzt und anerkannt ist, ist kein Bischof, sondern ein Eindringling, und die Gläubigen dürfen demselben nicht gehorchen.
6. Ein Pfarrer, welcher nicht vom Bischof seine Vollmacht erhalten hat, ist kein Pfarrer und darf von den Gläubigen nicht anerkannt werden.
7. Keine Sekte besitzt die vier Merkmale der wahren Kirche, nämlich: die Einheit, die Heiligkeit, die Katholizität und die Apostolizität.
8. Die wahre Kirche, d. h. die eine, heilige, katholische, apostolische, römische Kirche, ist unzerstörbar und unfehlbar. *)

Anrede
an das lobw. Kapitel Sursee bei der Dekanwahl den 11. Mai 1875,

gehalten von dem Hochw. Herrn Dr. Joseph Winkler, bischöfl. Kommissar.

(Schluß)

Ein Zweites, das wir bei der gegenwärtigen Lage der Kirche mehr als es bisher geschehen ist, ins Auge fassen müssen, betrifft die Stellung der Priester nach unten — zum Volke und schließt drei Momente in sich.

Erstlich müssen nicht bloß die Priester katholische Gesinnung haben und dadurch mit ihren Kirchenobern fest verbunden sein, sondern auch das Volk muß dieß. Es muß ihm das klare Bewußtsein und die feste Ueberzeugung innewohnen, daß es nur dann zur katholischen Kirche gehöre und durch sie das ewige Heil erlange, wenn es mit den Priestern und durch die Priester mit dem Bischof und durch den Bischof mit dem Papst verbunden sei. Dieses Bewußtsein und diese Ueberzeugung hat sich im Laufe unseres Jahrhunderts beim Volke vielfach abgeschwächt, und Priester sind nicht wenig Schuld daran. Die Worte „Bischof", „Papst", „katholische", „römisch-katholische Kirche" hörte es selten, manchenorts jahrelang nie mehr von der Kanzel. Was Wunder, wenn Vielen mit diesen Namen allmälig auch die Sache entschwunden! An wem ist es nun wohl, diese Unterlassungssünde wieder gut zu machen? An wem anders als an denen, die sie verschuldet.

Die Priester, die Seelsorger müssen die katholische Gesinnung im Volke wieder auffrischen, beleben und befestigen und dadurch mit der katholischen Kirche in Verbindung erhalten.

Sodann muß das Volk auch in dem, was die katholische Kirche lehrt — im katholischen Glauben wohl unterrichtet und von den Glaubenswahrheiten lebendig überzeugt sein. Das ist in unsern Tagen um so nothwendiger, als die Feinde der Kirche auch ihre Lehren angreifen und wie die Kirche, so ihr Lehrgebäude zum Sturze bringen möchten. Da müssen die Priester mit besonderm Lehreifer und doppelter Lehrthätigkeit auftreten in den öffentlichen Vorträgen, und wo immer die Pflicht ihn dazu mahnt, nach der Weisung des Apostels: „Predige das Wort, halte an damit, es sei gelegen oder ungelegen, überweise, bitte, strafe in aller Geduld und Lehrweisheit; denn es wird eine Zeit kommen, da sie die gesunde Lehre nicht ertragen, sondern nach ihren Gelüsten sich Lehrer nehmen, welche die Ohren kitzeln." (II. Tim. 4, 2—3.) Insbesonders müssen die Priester wie Volk ihr Auge wieder auf die Jugend richten. Je mehr ihre Unterrichtszeit verkürzt und je mehr der Besuch des Unterrichts dem freien Willen der Betreffenden anheimgestellt wird, um so fleißiger muß der Unterricht ertheilt und um so gehaltvoller und ansprechender gemacht werden, damit, um wie viel er an Zeit verloren, an Inhalt gewonnen wird, und wer bisher ihn mehr gezwungen besuchte, ihn fürder, durch ihn angezogen, freiwillig besucht. Die Christenlehren sollten an keinem Sonntag mehr fehlen, und wenn der Katechismus auch noch aus den Schulen herausgewiesen würde, so müßte er anderorts Platz und Erklärung suchen. Wenn man sagt: Was der Mensch ißt, das ist er — leiblich, so kann man noch mehr sagen: was er liest, das ist er — geistig. Die Seelsorge verlangt deshalb auch noch, daß die damit Betrauten für eine geistig gesunde Lektüre der Gläubigen sorgen und diese vor Allem zu bewahren suchen, was sie moralisch schädigen oder gar vergiften könnte.

Wenn das nun die zweifache Aufgabe der Priester und der Seelsorger dem Volke gegenüber ist, wer muß da wieder vorangehen, wenn nicht der Erste der Priester eines Kapitels? Und wiederum: Wer muß da der Erste unter den Seelsorgern sein, wenn nicht der, den unsere Synodalien «Pastor Pastorum» heißen — der Dekan? Die Pastoration nach dieser Richtung hin fruchtbar zu machen, dazu bieten die Pastoralkonferenzen ein besonders geeignetes Feld. Der Herr Dekan wird daher die Wichtigkeit derselben für diesen Zweck nicht übersehen oder unterschätzen und dießfalls so weit nöthig es an Aneiferungen und Direktionen nicht fehlen lassen.

Endlich noch: das Volk soll nicht bloß katholische Gesinnung und katholischen Glauben haben; es soll auch katholisch leben. Die Kirche will, daß ihre Mitglieder nach den Vorschriften des Glaubens leben und in der Wahrheit desselben geheiligt werden. In diesem Sinne heißt sie ja eine Gemeinschaft der Heiligen. „Vater, heilige sie in deiner Wahrheit", hat Christus zum Vater für die gefleht, welche an ihn glauben. (Joh. 17, 17.) Und „das ist Gottes Wille, euere Heiligung", schreibt der Apostel (I. Thes. 4, 3.) zuerst müssen die Priester sich selbst heiligen durch die Gnade, und dann die Gläubigen durch die Gnade und ihr Beispiel; und dieses ist es, worauf ich hier den Accent legen möchte. Die Hirten müssen die Heerden weiden auch mit ihrem Beispiel. Sie müßen ihnen in Allem ein Vorbild des Lebens (forma gregis) sein. „Sei ein Vorbild der Gläubigen im Worte und Wandel," ermahnt Paulus seinen Jünger (I. 4, 12.). Und der Kirchenrath von Trient (Sitz. XXII., K. 1. v. d. Reform.) sagt.: »Nihil est, quod alios magis ad, pietatem et dei cultum assidue instruat, quam eorum vita et exemplum, qui se divino ministerio dedicaverunt.»

Ein musterhafter Wandel in jeder Beziehung ist allezeit ihre Pflicht, heutzutage

---

*) Personen, welche im Besitze älterer Katechismen aus schweizerischen Bisthümern sind, werden höflichst ersucht, die Unterrichte derselben über die obenbezeichneten Punkte wörtlich abschreiben und diese Citate mit genauer Angabe der Quelle oder aber die Katechismen selbst der Redaktion der „Schweizer Kirchen-Zeitung" mitzutheilen.

aber für sie um so nothwendiger als ihr Thun und Lassen der strengsten öffentlichen Controle und schärfsten, mitunter böswilligen und verläumderischen Kritik ausgesetzt ist. Und wiederum: Gilt das von allen Priestern, auch von Ihnen, so gilt es vorab von dem Priester, der über andere, über sie gesetzt ist, und jeden, der es vergäße oder mißachtete, pflichtgemäß vernehmen und dazu anhalten müßte — vom Dekan.

Das ist es, Hochwürdige Herren, was ich Ihnen bei diesem Anlasse zu sagen für zweckmäßig erachtete.

Ich schließe, indem ich Sie einlade, zur Wahl zu schreiten und so zu stimmen, wie es Jeder vor Gott, seinem Gewissen und den Mitkapitularen verantworten zu können glaubt.

Zwei Eingaben zu Gunsten des Collegiatstiftes Zurzach.

I. Das Collegiatstift zur heil. Verena in Zurzach an den Tit. Großen Rath des Kantons Aargau.

Hochgeachteter Herr Präsident!

Hochgeachtete Herren!

Der h. Regierungsrath hat in Seiner Sitzung vom 22. Februar 1875 zu Hochihren Handen einen Dekretsentwurf berathen und beschlossen, dessen § 1 lautet: „Das Collegiatstift St. Verena in Zurzach ist aufgehoben."

Diese unerwartete Kunde hat uns um so mehr mit Schmerz erfüllt, da von keiner Seite irgend ein Vorwurf gegen uns erhoben wurde, der diesen harten Schlag entschuldigen könnte.

Wohl wissen wir, daß die gegenwärtige Zeitströmung für die Erhaltung kirchlicher Stiftungen und Anstalten nicht günstig ist; gleichwohl scheint es uns höchst bemühend, daß in einer Zeit, die weder durch politische Wirren und Stürme aufgeregt, noch durch öffentliche Noth gedrängt, die Aufhebung des Collegiatstiftes St. Verena zur Ausführung kommen soll. Von Kirche und Staat in unsere Pfründen eingesetzt und eidlich in Pflicht genommen, die Interessen des Stiftes zu wahren und den Schaden abzuwenden, finden wir uns im Gewissen verpflichtet, zur Abwehr der dem Stifte drohenden Gefahr Ihnen folgende, die Verhältnisse des Stiftes in Rücksicht seiner humanen Bestimmung beleuchtende Vorstellung mit dem ehrerbietigen Gesuche einzureichen, Sie mögen geruhen, vom regierungsräthlichen Dekretsentwurf Umgang zu nehmen und das Stift zum Segen und zur Ehre des Kantons fortbestehen zu lassen.

Ohne näher auf das Historische dieser uralten, kirchlichen Anstalt, von ihrer Gründung im Jahr 1279 bis heute einzugehen; ohne weitern Rückblick auf die besonderen Verdienste, die sie nach den Bedürfnissen der Zeitverhältnisse erworben, dürfte zu Gunsten des Stiftes und dessen Fortbestand vorzüglich die wohlthätige Bestimmung von Entscheidung sein, welche es durch Konkordat zwischen der aargauischen Regierung und dem konstanzischen Bisthumsverweser Freiherr Heinrich von Wessenberg im Jahr 1813 erhalten hat.

Vor diesem Konkordat wurden nur Männer an das Stift gewählt, welche im Besitz jugendlicher Kraft und Gesundheit allen kirchlichen Verrichtungen sich unterziehen konnten, seit diesem Konkordat aber wurden nur solche Geistliche zu Chorherren gewählt, welche vorgerückt an Jahren, im Besitze besonderer Verdienste für Kirche und Staat und in Betracht körperlichen Gebrechen, als Seelsorger in ihren Gemeinden, den aufhabenden Pflichten nicht mehr nachkommen konnten.

Das Konkordat erhält im III. Abschnitte folgende wörtliche Bestimmung: „Seelsorger und Professoren sollen bei eintretender Unvermögenheit zur Verwaltung einer Pfarrei oder eines Lehramtes auf eine Ruhepfründe zur Belohnung Anspruch machen können. Bei Verleihung solcher Ruhepfründen soll aber besonders auf jene Geistliche Rücksicht genommen werden, die sich viele Jahre hindurch vorzüglich ausgezeichnet haben." (Vergl. Aarg. Ges.-Sammlung, II. Bd., Seite 674—689.)

Durch diese Konkordats-Bestimmung, deren Hauptcharakter auf wohlwollender Humanität beruht, wurde das bisherige Collegiatstift in ein Asyl für altersschwache Priester umgewandelt und die für kirchliche Zwecke gestifteten Einkünfte fordern in derselben Weise ihre Verwendung, wie die in unserer Zeit so häufig vorkommenden Legate, die für öffentliche Unterstützungsanstalten gespendet und anerkennend gebilliget werden.

Sämmtliche derzeitigen Stiftsmitglieder befinden sich in Folge hohen Alters und Krankheit in einem Zustande, daß das Stift nach dem Inhalte des eingegangenen Konkordates wirklich eine Versorgungsanstalt ist für altersschwache und verdiente Geistliche.

Könnte es wohl eine humanere Bestimmung des Stiftes geben, als eben die durch das Konkordat bezeichnete? So mancher Priester, der bei bescheidenem Pfrundeinkommen nicht im Stande war, Ersparnisse für die alten Tage zu machen, konnte sich, nachdem seine Kräfte durch Alter und Krankheit erschöpft waren, der Hoffnung getrösten, am St. Verenastift eine Ruhestelle zu erhalten.

Ueberdies leben wir gerade in einer Zeit, die eifrig bemüht ist, zur Linderung menschlicher Noth und sozialer Uebelstände, Einrichtungen und Anstalten in allen nur möglichen Formen zu gründen.

Der Kanton Aargau dürfte gewiß froh sein, eine so zeitgemäße Stiftung für altersschwache und kranke katholische Geistliche zu besitzen.

Der regierungsräthliche Dekretsentwurf begründet die Aufhebung des Stiftes mit den Worten: „In Betracht, daß die Einkünfte des Stiftes St. Verena nicht mehr ausreichen, dessen Bedürfnisse zu befriedigen, als Folge dessen jährlich kleinere oder größere Rückschläge auf dem Vermögen sich ergeben, erscheint die Aufhebung des Stiftes, um dessen Verpflichtungen nachzukommen, als geboten u. s. w.

Wirklich, wie das Stift seine Wechselfälle, so erlitt auch das Stiftsvermögen viele Einbußen; es würde zu weit führen, wenn wir seine Verluste, alle die Lasten und Bürden desselben aufzählen würden. Nur Weniges erlauben wir uns anzuführen.

Seit einer Reihe von Jahren werden an zwei Lehrerbesoldungen jährlich Fr. 2293 aus dem Stiftsvermögen geleistet; im Jahre 1860 wurden dem bischöflich-baselschen Seminaristenunterstützungsfonde in Baar abgegeben Fr. 14,285; der Loskauf und die Liquidation der stiftischen Kollaturverpflichtungen gegen die Pfarreien Klingnau, Unter-Endingen und theilweise auch Würenlingen, betrug Fr. 132,100; ebenso wurde ein Pfarrpfrundfond für Baldingen gegründet und seit 1855 alljährlich aus dem Stiftsfonde Fr. 1000 hierfür bestimmt, was bis jetzt bereits die Summe von Fr. 29,000 erreicht hat und endlich wird auch eine alljährliche außerordentliche Staatssteuer von Fr. 1000 erhoben.

Es ist einleuchtend, daß durch solche bedeutende Summen das Stiftsvermögen gar sehr in Anspruch genommen wurde und Rückschläge wohl nicht zu vermeiden waren, hinwiederum gereicht es aber auch dem Stifte zur Ehre, daß es für allgemein nützliche Zwecke so reiche Opfer bringt und auch ferner zu bringen im Stande ist. Ja, das Stift kann erhalten werden, und es könnte dessenungeachtet große Opfer bringen, wenn nur die gegenwärtig erledigte Chorherrenstelle nicht wieder besetzt würde; die Erträgnisse dieser Stelle wären mehr als im Stande, allfällige Rückschläge zu decken.

Das sind die Gründe, das sind die Wünsche, — ohne in weitere Erwägungen einzutreten, — welche wir zur Erhaltung dieses Asyls für altersschwache Priester Ihnen zur Würdigung vorzutragen die Freiheit nehmen.

Haben wir in Obigem, besonders auch im Interesse der Gesammtgeistlichkeit für die Forteristenz des St. Verenastiftes uns ausgesprochen, so erlauben wir uns noch insbesonders, eine Bitte an Sie zu richten.

Indem der Dekretsvorschlag des h. Regierungsrathes (§ 4) die Liquidation sämmtlichen Stiftsvermögens in Aussicht stellt, müßten die derzeitigen Stiftsgeistlichen, nach geschehenem Loskauf auch ihre bisherigen Wohnungen verlassen und würden dadurch genöthigt, anderswo ein Unterkommen zu suchen.

In Betracht des hohen Alters der meisten Stiftsgeistlichen und ihres andauernden Krankheitszustandes, wolle die h. Landesbehörde, wenn die Aufhebung des Stiftes wider Erwarten beschlossen werden sollte, doch die gütige Nachsicht gewähren, daß die derzeitigen Stiftsmitglieder standesgemäß unterhalten und in ihren bisherigen Wohnungen belassen werden mögen.

Indem wir an Sie, Hochgeachtete Herren, dieses von uns einstimmig gefaßte Bittgesuch richten, geben wir uns der Hoffnung hin, Sie werden unsere Wünsche und Vorstellungen nach Möglichkeit würdigen und der Beachtung werth halten.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer wahren Hochschätzung und Ergebenheit!

Zurzach, den 30. März 1875.

Namens des Stiftskapitels,

Der Stiftspropst: **Johann Huber.**

Der Stiftssekretär: **Frz. Keller**, Pfarrer

* * *

II. An den Tit. Großen Rath des Kantons Aargau die kath. Landkapitel.

Hochgeachteter Herr Präsident!

Hochgeachtete Herren!

Auf die Februarsitzung laufenden Jahres wurde Ihnen von Seite des hohen Regierungsrathes ein Dekretsentwurf für Aufhebung des Collegiatstiftes St. Verena in Zurzach unterbreitet. Motivirt ist der Aufhebungsvorschlag einzig durch die Rückschläge des Stiftsvermögens.

Der hohe Große Rath ist nicht in sofortige Berathung des Dekretsentwurfes

eingetreten, sondern hat denselben zur nähern Prüfung und Berichterstattung auf die Maisitzung an die nämliche Commission gewiesen, welche seiner Zeit mit der Begutachtung der Klösteraufhebungsfrage betraut worden.

Wir benützen diese verdankenswerthe Zwischenzeit, um zu Gunsten des bedrohten Collegiatstiftes Zurzach bittweise an die oberste Landesbehörde zu gelangen.

Wenn die Geistlichkeit der Landkapitel im verwichenen Herbste sich gedrungen fühlte, an Hochsie ein Wort der Verwendung für den Fortbestand der drei Frauenklöster unseres Kantons zu richten, so liegt ihr bezüglich des genannten Collegiatstiftes, — dieses Asyl verdienter Priester unseres Kantons — die vermehrte Pflicht ob, für dessen fernere Existenz nach Kräften einzutreten, und den hohen Großen Rath dringend zu bitten, daß dem Aufhebungsvorschlage keine Folge gegeben werde.

Wir begründen dieses ehrerbietige Bittgesuch in möglichster Kürze durch folgende Motive:

1. Die gegenwärtigen Mitglieder des St. Verenastiftes haben durch die ordnungsgemäße Einsetzung in ihre Chorherrenpfründen das Anrecht erworben, auf Lebenszeit in dieser Stellung zu verbleiben. Sie haben diesen Anspruch in keiner Weise verwirkt, wie denn auch in der That nicht der leiseste Vorwurf gegen ihre Person erhoben wird.

Die Inhaber der Stiftskanonikate sind aargauische Geistliche, welche vom hohen Regierungsrathe in Würdigung ihrer langjährigen Verdienste um die Seelsorge und die Förderung des Schul- und Armenwesens durch Verleihung einer ehrenvollen Ruhepfründe ausgezeichnet worden. Weit entfernt, sich des fernern Genusses dieser Auszeichnung unwürdig zu machen, leben sie ruhig der Erfüllung ihrer Pflichten und haben auch von Seite der reformirten Bewohner Zurzachs das Zeugniß friedliebender Männer, welche das gute Einvernehmen zwischen den Angehörigen beider Konfessionen auch nicht von ferne beeinträchtigen. — Wäre es gerecht und billig, diesen Priestergreisen ihre Pfründen zu entziehen und das kollegialische Band, wodurch sie untereinander verbunden sind, ohne Nothwendigkeit zu zerreißen?

An der Spitze des Collegiatstiftes steht seit 1864 ein Mann, H. H. Stiftspropst Johann Huber, dessen vielseitge Verdienste um den Kanton als vormaliger Seelsorger einer ausgedehnten Pfarrgemeinde, als langjähriger Vorstand eines aargauischen Landkapitels, als thätiges Mitglied des katholischen Kirchenrathes und der verschiedenen geistlichen Prüfungskommissionen Hochihnen wohlbekannt sind. Seitdem er verdientermaßen die Stelle eines Stiftspropstes bekleidet, begnügt er sich, obgleich im höhren Alter stehend, nicht mit der treuen Erfüllung seiner nächsten Amtspflichten und der umsichtigen Leitung des Bezirksarmenvereins Zurzach, sondern benützt die Mußestunden zu umfangreichen historischen Forschungen. Sein rastloser Fleiß hat eine Reihe von literarischen Werken geschaffen, die sämmtlich der heimatlichen Geschichtskunde gewidmet sind und durch ihre Gediegenheit weit über unsere Landesgrenzen hinaus bei gelehrten Vereinen und hohen Gönnern der Wissenschaft die lebhafteste Anerkennung und Auszeichnung gefunden haben, — eine Anerkennung und Auszeichnung, die auch seinem Heimatskantone Aargau zur Ehre gereicht. — Welch' ein herber Schlag müßte die Aufhebung des Collegiatstites für dessen vielverdienten Vorsteher sein, welcher in seinem neuesten Werke die sechshundertjährige Geschichte des St. Verenastiftes beschrieben hat in der gerechten Hoffnung, daß eine ehrenvolle Vergangenheit der beredteste Anwalt für eine ungefährdete Zukunft sein werde.

3. Wir sind hiemit beim zweiten Motive unseres Bittgesuches angelangt. Das Eigenthümliche einer wohlthätigen, zu Recht bestehenden Stiftung liegt darin, daß sie nicht bloß der flüchtigen Gegenwart, sondern auch kommenden Zeiten bis in eine unabsehbare Zukunft zu Nutzen kommt. Mögen die Gründer einer solchen Institution schon Jahrhunderte im Grabe ruhen und mögen noch so viele Generationen der Nutznießer dahin geschwunden sein, die Stiftung stirbt nicht. Sie ist ihrem Zwecke gemäß der unverwüstliche Baum, welcher mit seinen Früchten die Anspruchsberechtigten auf immerwährende Zeiten laben soll.

Dem ehrwürdigen St. Verenastifte ist das fernere Existenzrecht auch im gegenwärtigen Jahrhundert vorbehaltlos zugesichert worden. Durch die im Jahr 1813 zwischen dem bischöflichen Ordinariate Constanz und dem Kanton Aargau geschlossene Vereinbarung wurde bestimmt, daß diejenigen Geistlichen auf eine Chorherrenpfründe Anspruch haben, welche sich viele Jahre hindurch besonders ausgezeichnet. (Aargauische Gesetzessammlung. B. 2., S. 672.) Eine regierungsräthliche Vollziehungsverordnung vom 13. August 1840 setzte über die Ausführung dieser wohlthätigen Bestimmung das Nähere fest. (Daselbst S. 679.)

Durch Aufhebung des Collegiatstiftes würde der katholischen Kantonsgeistlichkeit für alle Zukunft das staatlich zugesicherte Anspruchsrecht auf eine Ruhepfründe in dem einzigen Priesterasyl, welches der Aargau besitzt, entzogen; der Zweck des Stiftes wäre vereitelt und die Erträgnisse des Stiftsfondes ihrer humanen Bestimmung entfremdet.

Liegen zwingende Gründe vor zur Aufhebung des aargauischen Priesterasyls? Der Dekretsentwurf stützt sich einzig auf die jährlichen Rückschläge, welche das unter Staatsverwaltung stehende Stiftsvermögen aufweise.

Wir erlauben uns, die Ueberzeugung auszusprechen, daß sich bei näherer Prüfung der Vermögensverhältnisse die finanzielle Krisis weder als eine ernste noch unheilbare herausstellen werde. Verzichtet der Staat aus Rücksicht für den wohlthätigen Zweck des Stiftes auf die außerordentliche Belastung des Stiftsfondes, so wird sich derselbe innert weniger Jahre so weit erholt haben, daß dessen Einkünfte zur Bestreitung seiner eigenen Bedürfnisse, sowie zu den bisherigen Leistungen an Schulzwecke vollkommen ausreichen.

3. Schließlich bitten wir Hochsie, noch ein weiteres Moment würdigen zu wollen. Das Collegiatstift Zurzach trägt den Namen einer Landeswohlthäterin, deren Andenken den Bekennern jeder Confession ehrwürdig ist. St. Verena hat den untern Gau der Aare vor anderthalbtausend Jahren mit den Werken aufopfernder Nächstenliebe erfüllt, indem sie in Zurzach und Umgegend sich ganz der Pflege der Armen und Kranken widmete. Der Name dieser Heldin christlicher Liebe ist mit der Geschichte unseres Landes unzertrennlich verknüpft. Ihr gefeiertes Andenken war es, welches edle Herzen bewog, über ihrer Grabstätte ein Gotteshaus zu erbauen und dasselbe zu einem Collegiatstifte zu erweitern, welches nun ausschließlich als Versorgungsanstalt verdienter Priester in den Tagen ihres Alters und ihrer Krankheit dient.

Möge die hohe aargauische Landesbehörde diese Zufluchtsstätte betagter Seelsorger, in welcher die edelste Menschenfreundin noch immer fortlebt und fortwirkt durch die Wohlthaten, die den verdienten Mitgliedern eines oft verkannten Standes daselbst zu Theil werden: — möge der hohe Große Rath das Collegiatstift St. Verena, zu dessen Aufhebung kein nöthigender Grund vorliegt, fortbestehen lassen. Der Griffel der Geschichtsschreibung wird diesen Beschluß als einen Akt hoher Gerechtigkeit und edlen Sinnes dem dankbaren Andenken kommender Generationen überliefern.

In der zuversichtlichen Hoffnung, mit diesem unserm ehrerbietigen Gesuche um Forterhaltung des Stiftes Zurzach keine Fehlbitte gethan zu haben, zeichnen mit dem erneuerten Ausdrucke vollkommenster Hochachtung und Ergebenheit

Baden, den 21. April 1875.

Namens des Landkapitels Bremgarten:
Der Decan: **F. X. Huber.**
Der Sekretär: **J. Stammler.**

Namens des Landkapitels Mellingen:
Der Decan: **G. Meng.**
Der Sekretär: **J. Sachs.**

Namens des Landkapitels Regensberg:
Der Decan: **J. A. Rohn.**
Der Sekretär: **F. X. Schürmann.**

Namens des Landkap. Siß- u. Frickgau:
Der Decan: **K. Herzog.**
Der Sekretär: **S. Kienberger,**
Pfarrer.

Wochenbericht.

Schweiz. Das diesjährige **Schweizerische Pinsfest** wird in Schwyz den **24., 25. und 26. August** gehalten werden.

☞ — Der Bundesrath hat die widerrechtlich exilirten Priester des katholischen Jura noch immer nicht zurückgerufen.

Der Erziehungsdirektor von Bern hat seine schuftige Lüge von den staatsfeindlichen Doktrinen und Bestrebungen der ultramontanen Kirche überhaupt, mit welchen die der römisch-katholischen Genossenschaft in Bern identisch seien, noch immer nicht zurückgenommen.

Das Gesetz über Civilstand und Ehe ist mit 212,875 gegen 204,590 Stimmen angenommen, das Gesetz über politische Stimmberechtigung hingegen mit 206,654 gegen 202,220 Stimmen von dem Volke verworfen worden.

Das Resultat hat seine traurige, hat aber auch seine unerwartet tröstliche Seite.

Verglichen mit der Betheiligung von 1872 und 74 war die Zahl der Stimmenden bei der Entscheidung über zwei Gesetze, die an sich höchst wichtig und folgenreich, und die Vorläufer von noch tiefer eingreifenden sind, eine auffallend geringe, mehr als hunderttausende weniger, als letztes Jahr. Sei es Ermüdung durch die vielen Abstim-

mungen (vielleicht eine berechnete und absichtliche Abschwächung des Interesses an den gemeinsamen Angelegenheiten), sei es Mißmuth über die Zwängerei, daß man nur ein Ja oder Nein über Gesetze niederschreiben kann, welche Gutes und Schlechtes enthalten, wo man also ausscheiden möchte; sei es der bequeme und pflichtvergessene Gedanke: es nützt doch nichts, es kömmt auf die einzelne Stimme nicht an — es blieben auch von Seite der christlich-konservativen Partei Viele zurück, welche die Pflicht gehabt hätten, gegen das Ehegesetz zu stimmen, das in der gegenwärtigen Fassung ein ungerechter Eingriff in die Kantonalsouveränität und in die Rechte der christlichen Bekenntnisse und durch seine leichtsinnigen Grundsätze über die Ehescheidung eine Quelle der Unsittlichkeit ist. Was sollen wir erst von den Katholiken (!?) sagen, die es über das Gewissen bringen konnten, einem solchen heillosen Gesetze zuzustimmen? Mag man auch die Nothwendigkeit einer bürgerlichen Regelung des Ehewesens behaupten (wir selbst haben das immer gethan), so ist das Gesetz, wie es vorliegt, ein aus den angegebenen Gründen verwerfliches und verderbliches, und hätte darum zu besserer Fassung zurückgewiesen werden sollen. Wir sind fest überzeugt: das wird noch geschehen müssen um seiner schlechten Folgen willen; durch eine Rückweisung hätte man sich das ersparen können. — Auch das ist nicht sehr erbaulich, daß die religiösen Interessen weniger begriffen und geschätzt werden, als die politischen. Man sah es ein, daß das Stimmrechtsgesetz in seiner allzuweiten und unbestimmten Fassung die Gemeinden ruinire und dem Lumpenpack das Heft in die Hände gebe — da erwacht das Interesse, da wehrt man sich und es gelingt. Hier konnte man auch den Papst und die Jesuiten nicht voranstellen. Daß die Hudelehe, wie sie schon von der Bundesverfassung zu stark begünstiget und von dem vorliegenden Ehegesetz noch mehr befördert wird, eben so schädlich wirkt für das bürgerliche wie für das sittliche Wohl, das sah man nicht ein oder that Nichts dawider. „Es geht gegen Rom!" Dies überwog. Blödsinn unserer Kulturkämpfer!

Tröstlich ist es hingegen, daß wenigstens eines der zwei nichtsnutzigen Gesetze zurückgewiesen wurde, trotz aller Treibereien und Anstrengungen der Freimaurerei und des Herren-Volksvereins, und das andere nur mit schwacher Mehrheit durchging. Man wird den Wink verstehen, daß das Schweizervolk sich noch nicht ganz willenslos ziehen läßt. Was wäre das für einen Jubel gewesen, wenn sie wieder mit den 150,000 Majorität gesiegt hätten, und welche neuen Pläne wären da siegesgewiß ausgesprochen worden! Siehe die hochmüthige Auslassung der schweizerischen „Lererzeitung". Jetzt wollen wir ruhig erwarten, was sie bringen. Es ist eine große Menge im Volk, die von keiner Ueberstürzung, von keinen unpraktischen Theorien wissen will. Das wird sich zeigen, wenn man ein „Schulgesetz" in unchristlichem und unvolksthümlichem Sinne entwirft, und wenn die schändlichen Gewaltthaten in religiösen Angelegenheiten nicht bald aufhören. Auch hier werden jene Stimmen immer kräftiger ertönen, welche einmal Frieden und gleiche Berechtigung für die religiösen Bekenntnisse verlangen, und jene erbärmlichen Staatspfuscher, die in Religion und Kirchenverfassung machen, zurückweisen.

Eine Gewähr dafür liegt in der Abstimmung vom 23. Mai. In Graubünden, wo die „Liberalen" am 2. Mai bei den Großrathswahlen siegten, sind die Nein zahlreicher als die Ja. Im Aargau, wo die Regierung die Katholiken und den Klerus „bismärckeln" und die letzten Stifte und Klöster aufheben will, stehen sie einander fast gleich gegenüber. In St. Gallen, wo die Regierung mit der Deplacetirung des Pfarrers Falk den verhängnißvollen Sprung in die Bärengrube that, überwiegen die Nein, und schütteln Viele die Köpfe theils höhnisch, theils erzürnt. Selbst in Solothurn, wo die Conservativen bei den Verfassungswahlen eine schwere und unrühmliche Niederlage erlitten, stehen bei dem Ehegesetz 300, bei dem Stimmrechtgesetz 2000 mehr zu den erhaltenden Grundsätzen. Aargau, St. Gallen, Solothurn werden das in ihren kirchenpolitischen Fragen und Bewegungen in Anschlag nehmen müssen; selbst Bern sieht viele Nein im Innern, und von Außen her treten sie ihm immer zahlreicher, immer kräftiger entgegen; immer weniger hat die Schweiz Lust, bernerisch oder preußisch zu werden.

Hoffen wir, aber wachen wir und wehren wir uns! Ueber die Stellung, die wir zu dem nun in Kraft getretenen Ehegesetz zu nehmen haben, später.

— Der Bundesrath beantragt Gewährleistung der revidirten Verfassung des Kantons Luzern, weil sie den Bestimmungen der Bundesverfassung entspreche und vom luzernerischen Volke angenommen worden sei. Gegen Artikel 3, Absatz 3 derselben: „Die Freiheit des Privatunterrichtes wird unter Wahrung der gesetzlichen Aufsicht der Staatsbehörden über die Erreichung des Lehrzieles der öffentlichen Primarschule grundsätzlich anerkannt" — hatten Großrathsglieder von Luzern Verweigerung der Bundesgenehmigung beantragt. Der Bundesrath hat aber gefunden, daß diese Bestimmung nicht im Widerspruch gegen den Artikel 27 der Bundesverfassung stehe. „Der Staat hat das Recht, sich über die Erreichung des Lehrzieles der öffentlichen Primarschule im Sinne der Bundesverfassung zu gewissern; ein Weiteres kann die Bundesbehörde nicht fordern." — Das lautet anders als der berüchtigte Ukas des berner. Erziehungsdirektion wider die Privatschule der katholischen Kirchgenossenschaft in Bern.

— Ernst Naville in Genf beleuchtet in einem geistvollen Aufsatz die Folgen des modernen Staatskirchenthums, der sogenannten Nationalkirche, gebildet aus Staatsbürgern, welche von Religion und Kirche nichts wissen wollen, und doch über kirchliche Angelegenheiten entscheiden. In verwandtem Sinne spricht sich Hr. von Kirchmann, ein preußischer Protestant, in einem gediegenen Aufsatze über die neuesten Verfassungsveränderungen in Preußen aus, siehe „Germania" Nr. 109—116. Ganz ausgezeichnet ist behandelt: die Nothwendigkeit der kirchlichen Autorität für die bürgerliche Gesellschaft. Aus Mangel an Raum müssen wir darauf verzichten, auch nur die Hauptgedanken desselben anzugeben, wollen ihn aber zum Nachlesen bestens empfohlen haben. Wie kläglich nimmt sich gegen solche reife und tiefblickende Beurtheilung das Geschwätz aus, welches z. B. der „Bund" über die neue Finanzmacht im Vatikan (Nr. 140 oder über das Jubiläum (Nr. 142) zu veröffentlichen wagt, vertrauend auf die kolossale Dummheit seiner Leser in religiösen Dingen, oder selbst jener scheinbar geistreiche, aber durch und durch unwahre Artikel: „Die neueste Politik des Vatikans" in der allg. Schweier-Zeitung Nr. 120, dahingehend: Der „Vatikan" gebe seine Grundsätze Italien und Spanien gegenüber auf, um Deutschland, das ein internationales Vorgehen gegen die Uebergriffe des Vatikans angestrebt hatte, vollständig isoliren zu können! Rücksicht tragen heißt noch nicht, Grundsätze aufgeben, und Deutschland (d. h. Preußen) thut ja selbst das Menschenmögliche, um sich zu isoliren, vide Graf Münster.

Schweiz. Der Schweizerische kath. Bücherverein (zu Ingenbohl) versendet diese Woche an seine Mitglieder die dießjährige Vereinsgabe, welche aus folgenden zwei lehrreichen Werken besteht:

1) **Christliches Hausbuch** von P. Bernardin Tuile, Mitglied der tirolischen Kapuzinerprovinz, enthaltend Predigten über das „Vaterunser" und das „Apostolische Glaubensbekenntniß mit einer Zugabe. 472 St. in gr. 8.

2) Das **Kirchenjahr in seinen heiligen Lehrstücken.** Betrachtungen zum kirchlichen und häuslichen Gebrauche an allen Sonn-, Fest- und Gnadentagen des römisch-kath. Christen, von J. N. Stützle. 3. Abth., Schluß der Pfingstzeit umfassend. (St. 393 gr. 8.)

Beide Werke erfreuen sich der Genehmigung des bischöflichen Ordinariats von Chur. In unseren Tagen, wo die Lehren der Kirche vielfältig angegriffen und irrig aufgefaßt werden, ist es nothwendiger als je, daß das Volk gute Religionsbücher lese und dadurch gründlich unterrichtet werde: hiefür eignen sich vorzüglich die beiden Werke, das „Hausbuch" und das „Kirchenjahr," und wir begrüßen daher die dießjährige Vereinsgabe mit Vergnügen und empfehlen sie zur besten Verbreitung.

Bisthum Basel.

Solothurn. Ueber das Provinzialkonzil von Schönenwerd berichtet der „Anzeiger" Nr. 119 und 120 ausführlich und „treffend." Dem Präsidenten desselben, welcher über die am 16. Juni bevorstehende Feier im „Volksblatt" sein albernes Geschwätz ausgebreitet hat, widmet der Anzeiger einen eigenen Artikel und weist ihm nach, daß er seinem Publikum gerade das Gegentheil von dem auftische, was das päpstl. Dekret eigentlich sagt, und daß er von der ganzen Sache nichts versteht. Wie sollten auch Leute vom Schlag eines P. D. die Pietät und anderntheils die Consequenz und hohe Weisheit begreifen, welche in dem Entscheid des heiligen Stuhles über die vorliegende Frage (siehe Kirchenzeitung Nr. 20) sich kund gibt? Und solch' Stückarbeiter, die sich in der Eitelkeit ihres Sinnes aufblähen, wollen die Kirche organisiren und die Schule leiten!

Luzern. (Corresp.) Altkatholisches. In Gr. entführte ein N. N. ein Mädchen von 16 Jahren, um mit ihm zu heirathen. Niemand wollte ihn trauen. In der Noth verduftete er nach Olten, meldete sich mit der Holden und wurde Tags darauf pfarramtlich eingesegnet. Das geschah ohne Erlaubniß von irgend einer Behörde, ohne irgendwelche Verkün-

dung, ohne Empfang der hl. Sakramente. (Letzteres ist besser, da die Spendung der hl. Sakramente ja nur sündhaft und unerlaubt ist.) Das Brautpaar kam zurück. Die Braut entließ man unter Belehrung in's Vaterhaus; er aber konnte in's Nr. Sicher abspaziren. Er hat sich dort über Entführung, unerlaubtes Heirathen und noch über etwas Anderes zu verantworten, das hier lieber unbemeldet bleibt. Hrn. Pastor Herzog aber befragte man über das sonderbare Vorgehen. In der Antwort legte er die Schuld auf den Kaplan und rieth, „die Ehe nachträglich nur noch zu verkünden." So einfach geht es nicht ab und man wird der Sache und dem pastorlichen Briefe noch etwelche Aufmerksamkeit schenken. — Da zeigte sich die pastorliche Weisheit, resp. freche Gesetzesverachtung oder krasse Unwissenheit im gehörigen Lichte.

Nachträgliches aus dem „Luzerner Landboten". Ein gewisser Meyer aus Altbüron wußte eine 17jährige Tochter, mit welcher er Bekanntschaft angeknüpft, nach Olten zu verlocken. Die Tochter habe gemeint, es handle sich nur um die Bestimmung des Kopulationstages, hatte auch in ihrer Beschränktheit keinen Begriff davon, daß sie es mit keinem rechten Priester zu thun habe. Pastor Herzog war abwesend; man wies die Leute an den „Kaplan" (Brader); der meinte nun, man könne ja die Leute gerade jetzt zusammengeben, und die Tochter schickte sich darein. Der Kaplan kopulirt also stehenden Fußes das Paar. Eine Verkündigung der Ehe hatte nirgends stattgefunden, und die Leute hatten daher auch keinen Verkündschein mitgebracht. Der Vormund hatte von der Geschichte keine Kenntniß. Die Tochter, der über die Rechtmäßigkeit des Verhältnisses Zweifel aufgestiegen sein müssen, entfloh schon nach wenigen Tagen dem Verführer und kehrte in das Haus des Vormundes zurück. Meyer aber, der seine Beute nicht so leicht fahren lassen wollte, verschaffte sich von dem inzwischen heimgekehrten Pastor Herzog das Zeugniß, daß er mit der betreffenden Person sich rechtmäßig verehlicht habe [hat Herzog wirklich dies bezeugt?] und verlangte, auf dieses Zeugniß gestützt, daß die Angetraute ihm polizeilich zugeführt und deren Vermögen (circa 4000 Frk.) ihm ausgehändigt werde. Statt dessen wurde Klage gegen ihn erhoben, eine Strafuntersuchung eröffnet und er in Haft gebracht. Pastor Herzog machte seither brieflich die merkwürdige Meinung geltend, man könne die Ehe dadurch gültig machen, daß man die Verkündung nachhole. „Eine ..... fatale Geschichte für das altkatholische Pastorenthum, und zumal für Einen, der Nationalbischof werden will!"

Das paßt zum Provinzialconcilium im Bierhause von Schönenwerth und zur Nationalsynode vom 14. Juni. Man möchte über solche Elendigkeiten lachen, wenn es sich nicht um die Profanation des Heiligen und die Gefährdung unsterblicher Seelen handelte.

Bern. Der Regierungsrath wird dem Bundesrathe über die jurassischen Priester noch vor der nächsten Großrathsitzung antworten, aber erst, wenn er den Gesetzesvorschlag über den Privatkult ausgearbeitet habe. So! er setzt den Termin, und zugleich die Lösung der Frage; denn was der Regierungsrath vorschlägt, das schlägt der Große Rath nach, und der Bundesrath hat das Zusehen und Zunicken. Ein beneidenswerther Ehrenvorrang, so ein Bundesrath, der den Bären abwarten und ..... muß, wie einst der Papst Marcellus im Amphitheater zu Rom.

Ueber das zu erwartende Privatkultgesetz flüstere man sich ins Ohr: das Gesetz sei mit Bußen bis auf 2000 Frkn. gespickt und es könne ein Pfarrer mit leichter Mühe durch Uebertretung einiger Artikel desselben Gefängnißstrafe von 1½ Jahren contrahiren. Der Berner-Corresp. der allg. Schweizerzeitung schlägt darum als Forderung der Humanität vor: die Geistlichen zuvor mit Halseisen zu versehen, um den vielgeplagten Schandarmen das Einfangen der tonsurirten Geschöpfe zu erleichtern.

— Der Kirchen- und Erziehungsdirektion von Bern hat das „conservative Correspondenzblatt" (Nr. 21) unter dem Titel „logisch richtig" eine famose Züchtigung applicirt, die uns beweist, „daß es noch Verstand gibt zu Bern", freilich nicht bei der Regierung und ihren Trabanten.

Jura. Aus der Hauptstadt Pruntrut haben wir heute einerseits Tröstliches und anderseits Haarsträubendes einzutragen. Nach zuverläßiger Zählung wurden in der ärmlichen, provisorischen römisch-katholischen Kapelle während der dießjährigen hl. Osterzeit 4800 Kommunionen ausgetheilt, beinahe 1000 mehr als in frühern Jahren in den 4 öffentlichen schönen Kirchen.

Mittel aller Art wurden angewandt, um die Zöglinge der Waisenanstalt für die erste hl. Kommunion dem altkatholischen Staatspastor Pipy zuzuführen. Alle Knaben widerstunden standhaft, einige Mädchen zeigten sich schwach. Unter diesen befand sich das Schwesterlein einer armen Dienstmagd. Auf die daherige Nachricht eilte die Dienstmagd mehrere Stunden weit herbei, nahm im Einverständniß mit dem Vater das Mädchen aus der Anstalt und entfernte sich mit demselben. Hierauf große politische Bewegung; die Dienstmagd wurde nach vielem Suchen von einem Gensdarmen in einem Hause außerhalb der Stadt entdeckt, das Schwesterlein aber war bereits über die Grenze nach Frankreich in Sicherheit gebracht. Nun Zorn und Aerger im Lager des Staatspastorenthums. Die Dienstmagd wurde in das Gefängniß geworfen. Der Vater eilte herbei und erklärte, daß er mit der Handlungsweise der älteren gefangenen Tochter einverstanden sei und daß er die jüngere geflüchtete Tochter nicht aus Frankreich zurückrufen werde. Vergeblich flehte der Vater und mit ihm beinahe die ganze Stadt um sofortige Freilassung der Dienstmagd; das Einzige was der Vater erhalten konnte, war, daß er seine Tochter im Gefängniß besuchen durfte; er fand sie hier fromme Lieder singend und küßte sie mit den Worten: „Du bist eine gute Christin." Wer wird hier nicht unwillkürlich an die Freuden und Leiden der Glaubensbekenner aus den drei ersten christlichen Jahrhunderten erinnert?

— Staatspastorliche Lebensbilder. Staatspastor Salis, in Untervelier hat Sonntags den 2. Mai in seinem Garten Bohnen und Sonntags den 9. Mai darauf Kraut gepflanzt. An den Sonntagen Nachmittags läßt er zur Vesper läuten und sendet dann eines seiner Kinder (er hat in diesem Augenblick nur 2 hier) in die Kirche, um zu sehen, wer da sei. Auf den Bericht der Kleinen: „Niemand", legt sich der Staatspastor dann zum Mittagsschläfchen, welches gewöhnlich bis zum Abend dauert.

Aargau. Die aargauischen Landdekane haben bezüglich des bekannten Circularschreibens vom 7. April, an den Regiegierungsrath eine ruhig gehaltene Zuschrift gerichtet.

Sie betonen darin die Nothwendigkeit der Verbindung zwischen der Geistlichkeit und ihren kirchlichen Obern; anerkennen die bisherige Loyalität der aarg. Staatsbehörden, wodurch der Aargau im Vergleiche zu andern Theilen der Schweiz vor tiefgreifenden Wirren bewahrt worden, — und schließen mit dem dringenden Wunsche, daß dem gegenwärtigen anormalen Zustande durch Vereinbarung zwischen den competenten Autoritäten ein Ende gemacht und den aargauischen Katholiken die geordnete Verbindung mit ihren kirchlichen Vorgesetzten und der Vollgenuß der kirchlichen Heilsmittel ermöglicht werde.

Schaffhausen. Die Störung in der katholischen Gemeinde ist glücklich beigelegt. Der Hochw. Herr Pfarrer Bohrer hat seine Demission zurückgezogen, und die Gemeinde hat ihre Achtung und ihr Vertrauen gegen ihn eben so warm bezeugt, als ihre Anhänglichkeit gegen die eine katholische Kirche. Die Freude der „Altkatholiken", Hrn. Bohrer zu ihnen übertreten zu sehen, war eitel; Männer wie er gehen nicht unter diese Truppe.

Bisthum St. Gallen.

Das conservative Correspondenz-Blatt zieht auch die Deplacetirung des Herrn Pfarrer Falk in den Kreis seiner gediegenen Erörterungen und verurtheilt das Verfahren der St. Gallischen Regierung auf das Schärfste. — Hr. Gegenbauer, der Verleger des St. Gallischen Volksblattes, wurde zu einer Strafe von 400 Frkn. verfällt, weil in seinem Blatte das Lehrerseminar in Rorschach eine „Affenanstalt" genannt wurde. Im gleichen Kanton veröffentlichte der „Toggenburger Anzeiger" einen Artikel („Der Wahn Pius IX."), welcher in Beschimpfung und Lüge gegen den Papst und die katholische Kirche und wilder, fanatischer Hetzerei gegen sie das Aeußerste leistet. Auch die Thurgauer-Zeitung soll den gleichen Artikel producirt haben. Wie viel Franken müssen diese elenden Lügner und Hetzer bezahlen?

Bisthum Chur.

Zürich-March-Kapitel. (Corr.) Am 6. Mai hat die Genossengemeinde Willerzell (Pfarrei Einsiedeln) fast einstimmig beschlossen, an die Stelle der bisherigen Kapelle eine neue Kirche zu bauen. Dieser Beschluß ist um so anerkennenswerther, da Willerzell für die kirchlichen Zwecke des Ortes schon bisher große Opfer gebracht hat. Besondere Freude erregte in der Versammlung die Mittheilung, daß das Stift Einsiedeln für den Bau einen Beitrag von 15—20,000 Fr. in Aussicht gestellt habe. Die Kosten sind auf 50,000 Fr. berechnet.

Bisthum Genf.

Genf. In der französischen Schweiz wird die Gründung einer ka-

thölischen Akademie angestrebt, welche die wissenschaftlichen und literarischen Kräfte vereinigen und bethätigen soll. Dieselbe führt den Titel: Akademische Gesellschaft des hl. Mauritius; die Gründer haben die Approbation des Hochwürdigsten Bischofs Mermillod nachgesucht und erhalten.

— Staatspastor Marchal hat über das altkatholische Kirchenleben Geständnisse abgelegt, welche mit den Geständnissen des Staatspastors Camerle aus dem Jura konkurriren. In einer Konferenzpredigt zu Carouge am Pfingstfeste sprach er u. A.:

„Die Apostel, nach Empfang des hl. Geistes, waren Männer der Ueberzeugung. Ist es auch so mit den Liberalen? Nein. Viele Männer halten es mit uns nicht aus Ueberzeugung, sondern nur aus Haß gegen die Ultramontanen. Sie leisten uns einige Dienste in den Wahlen; aber ist unsere liberale Kirche nur eine Kommödie, ist sie eine politische Partei oder eine Religion? Was können wir mit solchen Menschen machen, welche die Unsterblichkeit der Seele und selbst die Existenz Gottes läugnen?

„Die Apostel waren Männer des Muthes; aber wo sind die Muthigen unter Euch? Ihr habt Furcht, mit offener Stirne aufzutreten. Seit ich hier bin, haben nur zwei Ehepaar die Einsegnung von mir verlangt.

„Die Apostel besaßen eine Autorität über die Laien, aber bei uns wollen die Laien sich in die religiösen Funktionen einmischen; unter uns sind falsche Brüder und böse Zungen, die unberechenbaren Schaden zufügen. Ein Liberaler, dessen Kind ich beichtgehört, hat mich deßwegen gescholten und uns mehr geschadet als 500 Ultramontane. Wir sind Euere Direktoren, aber wer von euch läßt sich von uns dirigiren? Nur Arme kommen zu mir, um zu betteln, und von diesen Armen kommt der Mann zu mir und die Frau geht zum ultramontanen Pfarrer, und so werden von diesen Leuten beide Glocken gezogen." —

Italienische Bisthümer.

Tessin. Der neue Große Rath hat voll auf zu thun, um mit den Staatskirchenquälereien in diesem Kanton aufzuräumen. Derselbe hat nicht weniger als 10 Artikel, welche der radikale Große Rath im Jahre 1873 gegen die Kirchen-Freiheit in Bezug auf Festtage, Todtengottesdienste, religiöse Versammlungen, Konferenz- und Missionspredigten, außerordentliche Andachten 2c. 2c. erlassen, zurückgenommen und als null und nichtig erklärt.

Ebenso hat er einige Straffentenzen des radikalen Regierungsraths gegen Geistliche aufgehoben und die Strafgelder den Gemaßregelten zurückbezahlen lassen.

Personal-Chronik.

Schwyz. Zum Pfarrvikar in Willerzell ernannte der Hochwst. Prälat von Einsiedeln den Hochw. P. Plazidus Banz von Haslen, Kt Luzern.

Graubünden. Zum Pfarrer von Medels wurde Hochw. Hr. Georg Simeon, bisher Professor in Disentis, gewählt.

— In Seth starb den 20. Mai der Hochw. Hr. Joh. Julius Fidel Vinzenz, Domherr und bischöfl. Vikar für den Kreis Grnob. Derselbe wurde den 8. Nov. 1802 in Seth geboren. Er war früher Pfarrer in Obersaxen und Ruis und von 1862 bis 1874 Spiritual der Waisenanstalt Löwenberg.

— Hochw. Hr. Pfarrer Casanova in Vals hat auf seine Stelle resignirt und die Stelle eines Hausgeistlichen im Privatinstitute des Hochw. Hrn. de Pozzo sel. in Ilanz übernommen.

St. Gallen. Placetirt wurden die Hochw. Herren Jos. Giger als Kaplan von Pfäfers, Pet. Manhard als Kaplan von Bernhardzell, Joh. Bapt. Eberle als Kaplan von Bruggen und Jos. Fidel Balzer als Pfarrer von Bättis.

Vom Büchertische.

Ueber die soeben im Verlag der Expedition des St. Josephsblattes in München erschienenen **„Edelsteine der rhätischen Lande,** historische Bilder religiöser Charaktere, gezeichnet von Carl Brentano" 208 S. in 8°, Preis 1 M. 30 Pf. = 75 Nkr.) gab Herr Lyzealprofessor Dr. Schenz in Regensburg in einem Schreiben an den Verfasser folgendes Urtheil ab: „Ich kann nicht umhin, der ebenso getreuen als lebensfrischen Darstellung, in welcher die mit Sorgfalt ausgewählten Lebensbilder aus den verschiedensten Gesellschafts-Klassen (fürstliche und geistliche Persönlichkeiten, Dienstboten u. s. w.) dem Leser vorgeführt werden, meine ungetheilte Anerkennung zu zollen. Es sollte — dieß geht schon aus der Einleitung hervor, worin die persönliche Unsterblichkeit gegen den mehr als je grassirenden Materialismus vertheidigt wird — gegenüber der erschreckenden Fluth glaubens- und sittenloser Schriften eine ebenso belehrende als erbauende Lektüre geschaffen werden. Unter diesem Gesichtspunkte erscheint das Schriftchen als eine Vertheidigungswaffe in dem Kulturkampfe, den das Christenthum wider ein modernes Heidenthum zu bestehen hat, und schon aus diesem Grunde ist ihm die Verbreitung in den weitesten Kreisen zu wünschen." Wir können uns, nachdem wir das Büchlein selbst eingesehen, diesem Urtheil nur anschließen und empfehlen dasselbe unsern Lesern auf's Beste. Bei der hübschen Ausstattung ist auch der Preis ein billiger zu nennen.

Für die Bedürfnisse des Bisthums Basel.

Aus der Pfarrei Bremgarten Fr. 65. —

Schweizerischer Pius-Verein.

Empfangs-Bescheinigung.

A. Jahresbeitrag von den Ortsvereinen: Benken Fr. 27. 50, Kaisten 13.

B. Abonnement auf die Pius-Annalen von den Ortsvereinen:

Eggenwil-Widen 1 Exemp., Rohrdorf-Spreitenbach 10, Wittenbach-Berg (Nachtrag) 1.

Briefkasten. N. erwünscht. Der 2. kirchenpolitische Brief wird bestens verdankt, kann aber erst in folgender Nr. erscheinen.

Neue Schweizer-Broschüren.

Das **zweite** Heft hat soeben die Presse verlassen und enthält folgende zwei zeitgemäße interessante Aufsätze:

I. Der **Arianismus** als **Vorläufer des Altkatholizismus,** von einem Priester des Bisthums St. Gallen.

II. Der **Segen des Sonntags,** eine wahre Geschichte.

Dieses zweite Heft kann bei allen Bücherverkäufern des Piusvereins um 20 Rp. per Stück bezogen werden. Wer 50 Stück zusammen beziehen will, wende sich hiefür an Hrn. Kaplan Hofer in Luzern, bei welchem die 50 Stück nur Fr. 7. 50 kosten.

Wœrl's Centralbureau

für kathol. Interessen in Würzburg.

Unser Bureau vermittelt Anstellungen von Literaten, Redakteuren, Correktoren, Expedienten, Buchhaltern 2c. 2c. **katholischer Confession bei kathol. Unternehmungen oder für kathol. Geschäfte.** — Gutsbesitzern 2c. weisen wir Verwalter, Rechnungsbeamte, Rentmeister, juridisch gebildete Beamte, ferner Erzieher, Hofmeister, Hauslehrer, sowie ferner Erzieherinnen, Gesellschaftsdamen, sowie sämmtliches Hilfspersonal nach. — Geschäftsleuten empfehlen wir solide Reisende, Gehilfen, Lehrlinge 2c., sowie den Herrschaften jede Art von Dienstthuenden. — **Jedem An- und Nachfragebriefe ist 1 Mark in Briefmarken beizufügen. — Unfrankirte Briefe** werden **nicht** angenommen — **unhonorirte Aufträge nicht** berücksichtigt. Alle Anfragen und Aufträge sind schriftlich einzureichen. — Nachweisegebühr Minimum **3 Mark** — Maximum **6 Mark**

Große Auswahl

gebundener Gebetbücher, in gewöhnlichen Einbänden bis zu den feinsten in Elfenbein, zu den verschiedensten Preisen bei

B. Schwendimann.

Kirchen-Ornamenten- und Paramenten-Handlung

von

A. Höchle-Sequin

in Solothurn,

empfiehlt sein reichhaltiges Lager in feinsten und gewöhnlichen Stoffen, für alle kirchlichen **Bedürfnisse, deutsches und französisches Fabrikat,** in stylgerechter Ausführung nach kirchlicher Vorschrift in **gothischen** und **gewöhnlichen Formen.** In **Spitzen** große Auswahl. In **Leinzeug** alles Nöthige. **Stearin-, wie feinste Wachskerzen** in billigem Preis. In **Ornamenten,** was für die Kirche nöthig ist, Zeichnungen ohne Zahl, Blumen für Altar und Trauer Anlässe in Auswahl.

Reparaturen werden prompt und billigst besorgt, in Paramenten und Ornamenten. So können auch Fourrituren jeder Art bezogen werden.

Solide Waaren und Arbeiten zusichernd

4 **Obiger.**

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn.